

# GR\_GERICHTE SF 2005 35 vom 16. Januar 2006

GR Gerichte, 2006-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SF\\_2005\\_35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SF_2005_35)

FR: GR\_GERICHTE SF 2005 35 du 16 janvier 2006

IT: GR\_GERICHTE SF 2005 35 del 16 gennaio 2006

## Regeste

mehrfacher Raub und unvollendeter Raubversuch | Vermögen

## Erwägungen

### E. 1

Der in der Anklageschrift relevierte Sachverhalt wird teilweise bestritten. Konkret geht es um den in den Ziffern 1 lit. a bis und mit lit. c der Anklageschrift dargestellten Sachverhalt. Der in den Ziffern 2 bis und mit 5 der Anklageschrift relevierte Sachverhalt wird vom Angeklagten anerkannt und ist ausgewiesen. Der in diesen Ziffern dargestellte Sachverhalt deckt sich im Wesentlichen mit den Angaben

10 des Angeklagten im Ermittlungsverfahren, von denen er auch an der Hauptverhandlung nicht abgewichen ist. a) Bezüglich Ziff. 1 lit. a negiert der Angeklagte, dass er Y. getreten habe, als dieser am Boden gelegen habe. Die Untersuchungsakten ergeben folgendes Bild: In seiner ersten Aussage hat der Angeklagte bestritten, dass er den am Boden liegenden Y. getreten habe (act. 7.07). In den darauf folgenden Aussagen erachtete er es als möglich (act. 7.10, 7.12). In der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 26. Mai 2005 bestritt er wiederum, Y. getreten zu haben (act. 1.8). Y. selbst vermochte auch nicht mit genügender Sicherheit zu sagen, dass er vom Angeklagten getreten worden war (act. 7.09). Die Version des Angeklagten kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Damit ist entgegen der Darstellung in Ziff. 1 lit. a der Anklageschrift nicht rechtsgenügend ausgewiesen, dass der Angeklagte Y. getreten hat. b) Bezüglich Ziff. 1 lit. b wendet der Angeklagte ein, dass der Ablauf der Ereignisse nicht korrekt wiedergegeben sei. In der Tat kann aus den Aussagen der Geschädigten AE. und AF. entnommen werden, dass AA. das Mobiltelefon Nokia von AE. zum Versand einer SMS forderte und auch erhielt und die drei Jugendlichen erst danach auf AE. und AF. eingeschlagen haben und nicht umgekehrt (act. 12.08, 12.10). Aus der Aussage von AE. geht im Weiteren hervor, dass er und AF., als sie flohen, von den Tätern verfolgt wurden. Als er den Parkplatz neben dem AK. erreicht habe, habe ihn einer der Täter aufgefordert, sein Portemonnaie herauszugeben (act. 12.8). Der Angeklagten gesteht zu, dass er AE. und AF. mit einem Stock geschlagen hat. Er will dabei aber nicht gesehen haben, wie AA. das Mobiltelefon von AF. entwendete (act. 9.7). Dieses habe ihm AA. erst später gezeigt. AA. habe ihm hierauf das Mobiltelefon auf sein Verlangen übergeben, worauf er es sogleich weggeworfen habe (act. 9.18). Auch AB. will die Entwendung des Mobiltelefons durch AA. nicht gesehen haben; er habe erst im Nachhinein davon erfahren (act. 9.18). Nach den Aussagen der verschiedenen Beteiligten ist hinsichtlich des Ablaufs der Geschehnisse davon auszugehen, dass AA. das Mobiltelefon von AE. erhielt und es in der Folge zurückbehielt, ohne dass dies der Angeklagte und AB. bemerkt hätten und dass die Jugendlichen erst danach auf AE. und AF. eingeschlagen haben. c) Schliesslich will der Angeklagte am Überfall auf D. in AC. nur am Rande

beteiligt gewesen sein (act. 9.18), wobei er nicht ausschliesst, dass er einen Schlag mit dem abgesägten Billardstock erteilt hat. Er habe sich aber nicht unmittelbar beim Tatort aufgehalten. Seine Kollegen seien mit dem erbeuteten Geld zu ihm gekom-

11 men. Der amtliche Verteidiger erachtet deshalb höchstens den Tatbestand der Heh- lerei, jedoch nicht die Qualifikationsmerkmale des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB als gegeben. Bezüglich Ziff. 1 lit. c der Anklageschrift wird demnach nicht der in der Anklageschrift relevierte Sachverhalt, sondern vielmehr die durch die Staatsanwaltschaft Graubünden erfolgte rechtliche Subsumtion beanstandet. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob und allenfalls auf Grund welcher Strafbe- stimmungen der Angeklagte für sein Verhalten zur Verantwortung zu ziehen ist.

## E. 2

Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wer mit Gewalt ge- gen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht. Raub ist eine qualifizierte Form der Nötigung (Art. 181 StGB, vgl. BGE 107 IV 108), um einen Diebstahl begehen oder die weggenommene Sache behalten zu können. Die Nötigungshandlung muss sich gegen eine Person richten, die in Bezug auf die zu stehlende Sache eine Schutzposition einnimmt, d.h. gegen den Gewahrsamsinhaber bzw. -hüter oder einen Dritten, der Nothilfe leistet (BGE 113 IV 66). Im Gegensatz zum früheren Recht müssen Gewaltanwendung und Dro- hung nicht mehr zur Widerstandsunfähigkeit des Opfers führen. Das Begehen eines Diebstahls (mit allen nach Art. 139 StGB erforderlichen objektiven und subjektiven Merkmalen) wird nach geltendem Recht für die Vollendung des Raubes stets vor- ausgesetzt. Sinngemäss muss der Diebstahl im Falle von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB gerade durch die Nötigungshandlung ermöglicht worden sein. Andererseits ist der Versuch aber nicht vollendet, wenn der Täter zwar Gewalt verübt, den Diebstahl aber nicht begangen hat. a) Der Angeklagte sprach Y. im Hollywood Pub in B. an, wobei er beobachten konnte, dass dieser Geld auf sich trug. In der Folge begleitete er ihn nach Hause und bat ihn um Geld. Y. vertröstete ihn auf später. Der Angeklagte informierte mit seinem Mobiltelefon W. und fasste dabei den Entschluss, Y. vor dessen Haus zu- sammenzuschlagen und auszurauben. Diesen Vorsatz setzte er um und schlug Y. unvermittelt mit einem Faustschlag ins Gesicht zu Boden. Hierauf entnahm er aus dessen Gesässtasche das Portemonnaie mit zirka Fr. 120.--. Das erbeutete Geld verbrauchte er. Der Angeklagte ist überführt und geständig, Y. niedergeschlagen zu haben, um ihm sein Geld entwenden zu können. Der Diebstahl wurde gerade durch die Vornahme der Nötigungshandlung - der Anwendung von Gewalt - ermöglicht.

12 Der Angeklagte handelte mit direktem Vorsatz. Der Tatbestand des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ist damit in subjektiver und objektiver Hinsicht erfüllt. b) Es ist unbestritten und ausgewiesen, dass der Angeklagte mit seinen Kol- legen plötzlich auf AE. und AF. einschlug, als sie ihnen am frühen Morgen des 18. März 2005, um 03.40 Uhr in AC. auf dem Parkplatz der AD. AG begegneten (Dos- sier 9 und 12). Aus der Aussage von AE. geht hervor, dass er und AF., als sie flohen, von den Tätern verfolgt wurden. Als er den Parkplatz neben dem AK. erreicht habe, habe ihn einer der Täter aufgefordert, sein Portemonnaie herauszugeben. Er habe jedoch kein Geld mehr auf sich gehabt (act. 12.8). Die Aussage von AE. wird zu Recht nicht angezweifelt. Der Angeklagte stellt sich jedoch auf den Standpunkt, dass nicht er das Portemonnaie von AE. verlangt habe. Der amtliche

Verteidiger plädiert dafür, dass der Angeklagte nicht des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, sondern der einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Abs. 1 StGB und der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen sei. Die Ereignisse am frühen Morgen des 18. März 2005 in AC. sind in einem Gesamtzusammenhang zu sehen. An diesem Morgen kam es zu mehreren Schlägereien zwischen dem Angeklagten zusammen mit seinen Kollegen und verschiedenen Touristen. Zu den Ereignissen am fraglichen Abend und frühen Morgen befragt, gab der Angeklagte zu Protokoll, dass er und seine Kollegen kein Geld gehabt hätten und ihnen klar gewesen sei, dass sie Geld auftreiben mussten (act. 9.7, S. 4). Konkret hätten sie nicht die Absicht gehabt, jemanden auszunehmen. Es sei aber richtig, dass sie im Hinterkopf gehabt hätten, etwas anzustellen. Auf welche Art und Weise hätten sie nicht gewusst. So sei es für ihn nicht verwunderlich gewesen, dass AB. den abgesägten Billardstock in den Ausgang mitgenommen habe. Er und AB. hätten genau gewusst, dass sie Geld auftreiben mussten. Es sei auch klar gewesen, dass AA. mitmachen würde. Vor Schranken bestätigte der Angeklagte auf entsprechendes Befragen, dass unter den Kollegen bezüglich der Übergriffe keine ausdrückliche Absprache getroffen worden sei. Sie hätten aber klar die Absicht gehabt, zufällig entgegenkommende Personen zu schlagen, um zu Geld zu kommen. Aus den Aussagen des Angeklagten im Strafuntersuchungsverfahren und vor Schranken ergibt sich, dass ohne Zweifel die Absicht bestanden hatte, bei sich ergebender Gelegenheit durch Anwendung von Gewalt Geld zu erbeuten. Um Mittäterschaft zu begründen, ist es nicht erforderlich, dass die am Überfall beteiligten drei Täter bereits im Voraus ausdrücklich und gemeinsam den Plan und Vorsatz fassten, AE. und AF. niederzuschlagen, um Geld zu erbeuten. Es genügt, wenn der gemeinsame Tatentschluss konkludent geäussert wird, wobei Eventualvorsatz ausreichend ist. Die Jugendlichen haben bewusst und gewollt zusammengewirkt. Sie hatten alle das glei-

13 che Interesse an der Tat, insbesondere die anteilmässige Beteiligung an der Beute (vgl. nachfolgend Erw. 2a). Es ist folglich irrelevant, wer von ihnen das Portemonnaie entwenden wollte. Der Vorsatz, durch Anwendung von Gewalt Geld zu erbeuten, wurde von allen gleichermassen getragen. Der Angeklagte hat vorsätzlich und in massgebender Weise mit den andern Tätern zusammengewirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; es ist Mittäterschaft gegeben. Da die Täter zwar Gewalt eingesetzt haben, den Diebstahl aber nicht begehen konnten, liegt ein unvollendeter Raubversuch gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 StGB vor. Zu beurteilen bleibt in diesem Zusammenhang noch der Umstand, dass der Angeklagte das durch AA. von AE. erbeutete Mobiltelefon Nokia in einen Bach warf, nachdem es ihm AA. übergeben hatte (vgl. Ziff. 1 lit. b Anklageschrift). AE. stellte am 18. März 2005 Strafantrag wegen Körperverletzung und Diebstahl (act. 12.3). Es wäre überspitzter Formalismus im von AE. gestellten Strafantrag nicht auch die Willenserklärung zu sehen, dass die Strafverfolgung auch den Tatbestand der Sachbeschädigung beinhalten solle. Seine Erklärung beinhaltet den Antrag auf Verfolgung des Vermögensdeliktes, damit auch der Sachbeschädigung. Der Angeklagte ist folglich der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB (vgl. Erw. 5) schuldig zu sprechen. c) Beim Überfall auf D. gemäss Ziff. 1 lit. c der Anklageschrift stellt sich ebenfalls die Frage, ob dem Angeklagten, der sich nicht unmittelbar am Tatort aufgehalten haben will, die Tathandlungen von AA. und AB. anzurechnen sind. Während AA. D. mit einem Faustschlag zu Boden schlug und ihm anschliessend das Portemonnaie mit Fr. 300.-- entwendete, will der Angeklagte einen Engländer verprügelt haben (act. 9.18, S. 5 f. sowie act. 9.19, S. 6). Vor Schranken blieb der Angeklagte bei seiner Aussage,

dass er D. nicht mit der Faust geschlagen habe und dass er nicht unmittelbar am Tatort gewesen sei. Seine Kollegen seien mit dem von D. abgenommenen Geld zu ihm gekommen. Er habe mittlerweile versucht, dem Engländer Geld abzunehmen. Der genaue Sachverhalt und die einzelnen Rollen der Beteiligten sind unklar geblieben. Die Auffassung der amtlichen Verteidigung, dass der Angeklagte nicht unmittelbar am körperlichen Übergriff auf D. beteiligt war, kann offen gelassen werden. Auch wenn der Angeklagte am Übergriff auf D. nicht unmittelbar beteiligt gewesen war, war dieser gleichwohl ganz in seinem Sinn, wie er selbst vor Schranken bestätigte. Dies ergibt sich daraus, dass das von D. gestohlene Geld anteilmässig mit dem Angeklagten geteilt worden ist. Sodann ist der Übergriff auf D. ebenfalls im Gesamtzusammenhang mit den anderen Ereignissen vom 18. März 2005 in

14 AC. zu sehen (vgl. oben Erw. 2b). Die Kollegen des Angeklagten mögen alleine auf D. losgegangen sein, währenddem der Angeklagte noch eine andere Person verprügelte, um von dieser Geld zu erlangen. Nachdem sie von D. das Geld erbeutet hatten, gingen sie zum Angeklagten und sagten ihm, dass sie genug Geld hätten und gehen könnten. In diesem Moment übergab ihm AA. Fr. 200.--. Aus der Chronologie der Ereignisse am fraglichen Morgen, den Aussagen des Angeklagten im Strafuntersuchungsverfahren und vor Schranken (vgl. oben Erw. 2b) und schliesslich daraus, dass das D. abgenommene Geld mit dem Angeklagten anteilmässig geteilt worden ist, ergibt sich schlüssig, dass alle Beteiligten bei den verschiedenen Vorkommnissen gleichgerichtet gehandelt haben. Da seine Kollegen beim Überfall auf D. nicht von dem abgewichen sind, was der gemeinsamen Vorstellung über den Ablauf der Tat entsprochen hat, muss ihr gesamtes Handeln in vollem Ausmass dem Angeklagten angerechnet werden. Der Angeklagte hat sich unabhängig davon, ob er selbst Hand anlegte, was nach der Beweislage aber nicht gänzlich auszuschliessen ist (act. 11.6, 11.7), als Mittäter zu verantworten. Nachdem gegen D. Gewalt angewendet worden ist, wurde ihm erfolgreich Geld im Betrage von Fr. 300.-- abgenommen. Die Tat ist unbestritten als Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Alle subjektiven und objektiven Merkmale sind erfüllt. d) Aus der Serie der Vorfälle am frühen Morgen des 18. März 2005 bleibt der Übergriff auf AI. zu beurteilen. Der Angeklagte ist überführt und geständig, zusammen mit seinen Kollegen auf AI. eingeschlagen zu haben. Dabei verlangte er dessen Geld heraus. Nach einem kurzen Gerangel gelang es AI. zu flüchten, ohne ihnen irgendwelche Vermögenswerte übergeben zu haben. Es liegt ein unvollendeter Raubversuch gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 StGB vor. e) Raub ist in drei Stufen qualifiziert: Durch Bewaffnung, durch besondere Gefährlichkeit (bsp. infolge Bandenmässigkeit) und durch Lebensgefährdung, schwere Körperverletzung oder Grausamkeit. Der Angeklagte benützte bei den Raubüberfällen vom 18. März 2005 einen abgesägten Billardstock. Dieser fällt nicht unter den Begriff einer anderen gefährlichen Waffe im Sinne von Art. 140 Ziff. 2 StGB (Trechsel, a.a.O., N 20 zu Art. 139 StGB). Eine Bande ist bei Zusammenschluss zur fortgesetzten Verübung von Raub gegeben (Trechsel, a.a.O., N 16 zu Art. 139 StGB). Der Angeklagte und seine Mittäter haben sich zum Ausgang getroffen und sich am fraglichen Abend und Morgen spontan zu einer Gruppe gebildet. Der Wille, am fraglichen Abend und Morgen durch Anwendung von Gewalt zu Geld zu kommen, ist ausgewiesen. Der Wille zur gemeinsamen Fortsetzung solcher De-

15 likte ist jedoch nicht rechtsgenügend erkennbar; es handelt sich jedoch um einen Grenzfall. Es liegen damit keine qualifizierten Raubtatbestände vor, hingegen mehrfache

Begangenschaft. f) Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung gilt eine einfache Körperverletzung, die im Zusammenhang mit der Gewaltanwendung an Opfern im Rahmen von Art. 140 StGB bewirkt werden, als durch Art. 140 StGB konsumiert (vgl. Trechsel, Kurzkomentar, 2. Auflage, N 24 zu Art. 140 StGB mit weiteren Hinweisen, insb. PKG 1967 Nr. 12; Rehberg, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Bemerkungen zu Ziff. 1 von Art. 140 StGB; Stratenwerth, BT 1, Rz. 140, S. 313). Wird der Angeklagte wegen mehrfachen Raubes respektive mehrfachen Versuchs dazu verurteilt, so sind die Tatbestände der einfachen Körperverletzung und der Tötlichkeiten, soweit sie bei den Raubtaten erfüllt wurden, konsumiert. Sie sind nicht zu beurteilen.

### **E. 3**

Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Wegnehmen ist Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams; dieser besteht in der tatsächlichen Sachherrschaft mit dem Willen, sie auszuüben. Der Bruch fremden Gewahrsams liegt regelmässig in der Entfernung der Sache. Der Diebstahl ist vollendet mit der Herstellung eines neuen Gewahrsams nach dem Willen des Täters (vgl. Trechsel, a.a.O., N. 11 zu Art. 139 StGB). Subjektiv sind neben dem Vorsatz die Aneignungsabsicht und die Absicht unrechtmässiger Bereicherung erforderlich. Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 186 StGB). a) Der Angeklagte wollte sich anlässlich der Strafuntersuchung nicht an den Übergriff vom 9. Januar 2005 auf AL. erinnern (act. 1.8, 4.1, 4.4 und 4.8). Er bestritt den Vorfall aber auch nicht. Anlässlich des Plädoyers des amtlichen Verteidigers wurde der in Ziff. 2 lit. a der Anklageschrift relevierte Sachverhalt zugestanden. Es ist unbestritten und ausgewiesen, dass der Angeklagte am frühen Morgen des 9.

16 Januar 2005 auf dem B. Bahnhof AL. dessen Portemonnaie aus den Fingern riss, als dieser daraus gerade eine Fahrkarte herausnehmen wollte. Der Angeklagte floh mit dem entwendeten Portemonnaie in Richtung AAB.-Strasse. Der Gesamtwert des entwendeten Portemonnaies und des darin enthaltenen Geldes wird auf Fr. 430.-- beziffert (act. 41, 4.3 und 4.7). Der Tatbestand des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB ist damit objektiv und subjektiv erfüllt. b) Der Angeklagte hat vollumfänglich gestanden, zusammen mit AM. unbefugt in die Räumlichkeiten der AD. AG eingedrungen zu sein und aus einer sich im Tresor befindlichen Kassette Notengeld im Betrage von zirka Fr. 500.-- sowie Hartgeld in unbekannter Höhe entwendet zu haben. Der Angeklagte behielt in der Folge Fr. 300.-- für sich. Der Angeklagte ist überführt und geständig, sich das in der Kassette befindliche Geld angeeignet zu haben, um sich unrechtmässig zu bereichern. Den Gewahrsam der Eigentümerin hat er dadurch gebrochen, dass er gegen deren Willen in deren Räumlichkeiten eingedrungen ist und das vorgefundene Geld mit sich genommen hat, womit er eigenen Gewahrsam begründete. Der Tatbestand des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB ist damit objektiv und subjektiv erfüllt. Indem der Angeklagte gegen den Willen der AD. AG in deren Räumlichkeiten eindrang, machte er sich unbestritten des Hausfriedensbruchs schuldig. Der für die Bestrafung notwendige Strafantrag liegt rechtsgenügend vor (act. 8.2). c) Der Angeklagte ist des mehrfachen Diebstahls gemäss Art.

139 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

#### **E. 4**

Gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. "In anderer Weise" schädigt der Täter jemanden an Körper oder Gesundheit, wenn die Verletzung nicht die Voraussetzungen der schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB erfüllt. Art. 123 StGB schützt sowohl die physische als auch die psychische Integrität. Abzugrenzen ist die Bestimmung der einfachen Körperverletzung zudem von den Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Ziff. 1 StGB. Nach der Praxis des Bundesgerichts (BGE 117 IV 15, 119 IV 25) ist eine Tötlichkeit anzunehmen bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat (Jörg Rehberg, Strafrecht III,

#### **E. 6**

Gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer unter anderem unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert. Der Angeklagte ist geständig, in der Zeit vom 13. Dezember 2004 bis 4. April 2005 zusammen mit verschiedenen Bekannten wiederholt Marihuana konsumiert

19 zu haben. Sodann erwarb er am 1. April 2005 eine Kugel Kokain für Fr. 70.--, welche er mit AB. konsumierte. Am 4. April 2005 erwarb der Angeklagte eine unbestimmte Menge Amphetamine für Fr. 30.--, welche er in der Folge zusammen mit AB. konsumierte. Dafür ist der Angeklagte der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 19a Ziff. 1 BetmG schuldig zu sprechen.

#### **E. 7**

Das Strafgesetz enthält eine nach Alterskategorien abgestufte Annäherung an das Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts. Für junge Erwachsene (achtzehn- bis fünfundzwanzigjährige Täter) gilt das ordentliche Sanktionensystem des Erwachsenenstrafrechts, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100 Abs. 1 StGB; BGE 121 IV 155 E. 2a). Deshalb wird im Strafpunkt immer geprüft, ob diese Massnahme in Betracht kommt (BGE 125 IV 239, 117 IV 251 E. 2b). Gemäss Art. 100 Abs. 1 StGB kann der Richter an Stelle einer Strafe die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen, wenn der Täter in seiner charakterlichen Entwicklung erheblich gestört oder gefährdet, oder er verwahrlost, liederlich oder arbeitsscheu ist, und seine Tat damit im Zusammenhang steht, und, wenn anzunehmen ist, durch diese Massnahme lasse sich die Gefahr künftiger Verbrechen oder Vergehen verhüten (Art. 100bis Ziff. 1 StGB). a) Als besondere - den Tätern zwischen 18 und 25 Jahren vorbehaltene - Massnahme sieht Art. 100bis StGB die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt vor. Die Bezeichnung ist unglücklich, weil die Massnahme neben arbeitsscheuen Tätern auch für charakterlich fehlentwickelte und verwahrloste Täter bestimmt ist und eine allgemeine sozialpädagogische Betreuung in sich schliesst. Es handelt sich um eine Massnahme, mit der eine erheblich gestörte oder gefährdete Entwicklung mit erzieherischen Mitteln behoben werden soll. Voraussetzungen der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt sind, dass der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, dass die Tat im Zusammenhang mit dem Zustand des Täters (alternativ Störung oder Gefährdung der charakterlichen Entwicklung, Verwahrlostung, Liederlichkeit,

Arbeitsscheue) steht und dass auf Grund dieses Zustandes eine Rückfallgefahr besteht. Im Weiteren muss die Arbeitserziehung als geeignetes und notwendiges Mittel der Rückfallbekämpfung erscheinen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Massnahme mit ihren aus dem Jugendstrafrecht hereinwirkenden Gesichtspunkten nach ihrer Zielsetzung auf Täter zugeschnitten ist, die sich nach Persönlichkeitsstruktur und Begehungsweise noch in den weiteren Umkreis der Adoleszenzdelinquenz einordnen lassen. Die straftatrelevanten Entwicklungsdefizite müssen erzieherisch behebbar sein, jedenfalls insoweit, dass angenommen

20 werden kann, dadurch lasse sich künftige Delinquenz verhüten. Schliesslich muss sich ebenfalls prognostisch eine Gefährlichkeit des Einzuweisenden verneinen lassen. Wesentliche Beurteilungskriterien für eine Einweisung bilden demnach Fehlentwicklung, Erziehbarkeit, Delinquenzverhütung und Ungefährlichkeit. Sind die Voraussetzungen von Art. 100 und 100bis StGB erfüllt, muss das Gericht die Massnahme anordnen (BGE 125 IV 241, 118 IV 351 E. 2d). Allerdings ist auch die Arbeitserziehung als Behandlungsmassnahme nur dann geeignet, künftige Delikte zu verhüten, wenn der Betroffene einer in solcher Form erfolgenden sozialtherapeutischen oder sozialpädagogischen Einwirkung zugänglich erscheint (BGE 123 IV 113, BGE 118 IV 351; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II, S. 446 f. N 2, S. 453 N 18). An das Erfordernis einer in diesem Sinn günstigen Prognose sind um so höhere Anforderungen zu stellen, je länger die Strafe gegen einen jungen Erwachsenen zu bemessen wäre, wenn Art. 100bis StGB nicht angewandt würde. Sind aber die Voraussetzungen von Art. 100bis Ziff. 1 StGB auch im Lichte dieser Überlegung gegeben, so muss der Richter die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt anordnen (BGE 118 IV 356 f., 102 IV 171). Die Arbeitserziehung ist monistisch ausgestaltet; es wird daneben keine Strafe ausgesprochen (BGE 118 IV 356). b) Der Gutachter diagnostizierte beim Angeklagten eine antisoziale Persönlichkeitsstörung DSM-IV 301.7, eine dissoziale Persönlichkeitsstörung nach ICD-10, was einer mangelhaften geistigen Entwicklung im Sinne von Art. 11 StGB entspreche (act. 3.9, S. 30). Die von ihm begangenen Delikte seien einerseits in diesem Zusammenhang zu sehen, andererseits habe er zusätzlich noch Alkohol konsumiert, was seine Aggressionsbereitschaft erhöht habe (act. 3.9, S. 32). Zur Frage der Legalprognose und Gefährlichkeit kam der Gutachter zum Schluss, dass sich derzeit gesamthaft gesehen ein eher ungünstiges Bild ergebe und es fraglich sei, ob nicht wieder schwerwiegende Delikte gegen die körperliche Integrität anderer zu erwarten sei. Als besonders gefährlich werde er jedoch derzeit nicht eingestuft (act. 3.9, S. 32 ff.). Bezüglich der allgemeinen Therapiemöglichkeit führte der Gutachter aus, dass die Therapie von dissozialen Persönlichkeitsstörungen in der Regel recht schwierig sein könne. Auf Grund des jungen Alters des Angeklagten könne davon ausgegangen werden, dass die Persönlichkeitszüge sich noch nicht vollkommen gefestigt hätten und somit noch durch Therapie beeinflussbar und zugänglich seien. Somit sei die allgemeine Therapiemöglichkeit als eher günstig anzusehen (act. 3.9, S. 33). Zur Frage der Massnahmeindikation führte der Gutachter aus, dass eine psychotherapeutische Behandlung zur Therapie der dissozialen Persönlichkeitszüge sinnvoll sei, um damit die Rückfallgefahr zu vermindern und die Legalprognose

21 zu verbessern. Der Gutachter erachtete die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt auf Grund der schlechten Erfahrungen eher als kontraproduktiv. Der Angeklagte würde vermutlich wieder seine Hauptenergie darauf verwenden zu beweisen, dass diese

Massnahme scheitern müsse. So könnte er sich nicht mit seinen Delikten auseinandersetzen und würde eventuell noch weiter in seiner Dissozialität gestärkt werden. Daher werde von einer Massnahme im Sinne von Art. 100bis StGB abgeraten (act. 3.9, S. 34). c) AZ.I von der Schutzaufsicht Graubünden hatte gegenüber dem Gutachter angegeben, dass es der Angeklagte mit Beharrlichkeit und auch Skrupellosigkeit geschafft habe, aus drei Institutionen herausgeworfen zu werden. Er habe sich je-weilen ein Bild vom System gemacht und habe dann begonnen, dieses für sich aus-zunützen. Er habe Autoritäten hinterfragt und diese nicht ernst genommen. Dies sei soweit gegangen, dass er in der Arbeitserziehungsanstalt S. derartige Drohungen ausgesprochen habe, dass man diese ernst genommen und die Zusammenarbeit aufgekündigt habe. Diese in der Vergangenheit gezeigte Einstellung des Angeklag-ten war für den Gutachter wohl ausschlaggebend dafür, dass er die Massnahme der Arbeitserziehung nicht in Betracht gezogen hat, sondern sogar davon abrät. Be-kräftigt wurde der Gutachter dabei dadurch, dass der Angeklagte ihm gegenüber anlässlich der Begutachtung angab, dass er nicht noch einmal in eine Arbeitserzie-hungsanstalt wolle (act. 3.9, S. 18). Zur Anordnung einer Massnahme ist es an sich nicht erforderlich, dass der Täter mit dieser einverstanden ist. Die Anordnung macht indes nur Sinn, wenn der Täter die nötige Bereitschaft zur Mitarbeit zeigt. Ansonsten müssen einzig die allgemeinen und besonderen gesetzlichen Voraussetzungen ge-geben sein, welche vorliegend unbestritten erfüllt sind. Der Gutachter diagnosti-zierte eine antisoziale Persönlichkeitsstörung nach DSM-IV 301.7. Die für die Dia-gnose geprüften Kriterien konnten alle festgestellt werden und waren zumindest teil-weise erfüllt. Es liegt demnach beim Angeklagten eine ernst zu nehmende Fehlent-wicklung und damit ein Sozialisationsdefizit vor. Der Gutachter lässt keine Zweifel offen, dass eine Massnahme geeignet und notwendig ist, um die damit zusammen-hängende Rückfallgefahr zu beseitigen oder zumindest zu vermindern. Eine ein-schneidende Persönlichkeitsentwicklung ist unerlässlich. Der Gutachter erachtet dazu eine den Strafvollzug begleitende ambulante psychotherapeutische Behand-lung als zweckmässig. Der Gutachter stützt sich auf die bisherigen negativen Erfah-rungen und den fehlenden Willen des Angeklagten ab. Insofern sind seine Schluss-folgerungen nachvollziehbar. Dass der erste Massnahmeversuch erfolglos geblie-ben ist, schliesst die Anordnung einer Arbeitserziehung allerdings nicht aus. Ange-sichts des jugendlichen Alters des Angeklagte, der Notwendigkeit der Korrektur der

22 erheblich gestörten und gefährdeten Entwicklung mit psycho-, sozialtherapeuti-schen oder sozialpädagogischen Mitteln wie auch der Tatsache, dass er über keine Berufslehre verfügt, sprechen für die Anordnung der Arbeitserziehung; eine ambu-lante psychotherapeutische Behandlung allein erscheint ungenügend und wird der Situation (den Defiziten) des Angeklagten nicht gerecht. Ziel der Massnahme ist es, den Angeklagten mit pädagogischen und therapeutischen Mitteln so weit zu brin-gen, dass er später im Erwerbsleben und in der Gesellschaft funktionieren und sich zurechtfinden kann. Im Mittelpunkt steht die Resozialisierung und berufliche Inte-gration in die Gesellschaft sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Der Begriff der Ar-beitserziehungsanstalt ist unglücklich, weil eigentlich eine Nacherziehungs- und so-zialpädagogische Anstalt für junge Erwachsene gemeint ist. Neben der Chance zu einer beruflichen Ausbildung sieht die Massnahme die Förderung der psychischen und physischen Entwicklung sowie die charakterliche Festigung vor. Es geht also um eine intensive sozialpädagogische Betreuung, welche beim Angeklagten erfor-derlich und geeignet ist, um seinen Weg in der bestehenden Gesellschaftsstruktur finden zu können. Die Arbeitserziehung ist nur

abzulehnen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass sie hoffnungs- und nutzlos ist. Dafür bestehen im Vorleben des Angeklagten genügende Anhaltspunkte. Der Angeklagte muss sich aber bewusst sein, dass angesichts seiner Vorstrafen und der neuerlichen Delinquenz mit sinnloser Brutalität eine bedingte Strafe nicht zur Diskussion stehen kann. Als Alternative zum Massnahmenvollzug bliebe damit nur der Strafvollzug. Unter dem Resozialisierungsaspekt stellt sich die Frage, wie der Angeklagte auf den rechten Weg gebracht werden kann. Die antisozialen Persönlichkeitszüge des Angeklagten sind nun noch nicht vollkommen gefestigt, damit noch durch Therapie beeinflussbar und zugänglich. Berücksichtigt man zudem die fehlende Berufslehre, ist der Entscheid zu Gunsten der Arbeitserziehung zu fällen. Der Angeklagte gab gegenüber dem Gutachter an, dass er mittlerweile verstehen könne, dass er eine Chance bekommen habe, als er in die Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen worden sei. Er habe dies aber nicht als Chance ansehen können. Auch andere Chancen in seinem Leben habe er nicht immer erkannt, habe sich dagegen gewehrt (act. 3.9, S. 18). In dieses Bild fügt sich ein, dass sich der Angeklagte gegenüber dem Gutachter erneut respektive weiterhin negativ zur Arbeitserziehung stellte. Selbstredend ist der Wille des Angeklagten sehr entscheidend, ob eine solche Massnahme zum Erfolg führen kann. Anlässlich der Hauptverhandlung wurde er angeregt, seine Position zu überdenken. In seinem Schlusswort erklärte er, dass er für die Massnahme der Arbeitserziehung bereit sei. Ist der Wille zum Antritt der Massnahme vorhanden, kann ihm in diesem Sinne eine günstige Prognose gestellt werden. Hinsichtlich des Kriteriums der Gefährlichkeit stellte der Gutachter fest, dass keine besondere Gefährlichkeit

23 bestehe. Damit sind sämtliche Anforderungen von Art. 100bis Ziff. 1 StGB erfüllt, so dass die Arbeitserziehung angeordnet werden muss; dies im Sinne einer allerletzten Chance für den Angeklagten. Es ist zu hoffen, dass er diesmal seine Chance erkennt und seine Energie entsprechend ziel- und erfolgsgerichtet einsetzt. Der Gutachter empfiehlt eine psychotherapeutische Begleitbehandlung gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist eine Verbindung von Arbeitserziehung mit einer ambulanten Behandlung gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB nicht ausdrücklich vorgesehen (Basler Kommentar, StGB I, Gürber/Hug, N 3 zu Art. 100bis StGB), aber nach Trechsel vorstellbar (Trechsel, a.a.O., N. 3 zu Art. 100bis StGB). Das Gericht erachtet jedoch eine Kombination der erwähnten Massnahmen für problematisch, da die Arbeitserziehungsmassnahme als Sondermassnahme für junge Erwachsene vorgeht und die im Erwachsenenstrafrecht vorgesehenen sichernden Massnahmen erst in Betracht zu ziehen sind, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 100bis StGB nicht erfüllt sind (vgl. im Weiteren ZR 1976 Nr. 36). Das Gericht erachtet die Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 100bis StGB als erforderlich, zweckmässig und zudem ausreichend. Das Gericht ist davon überzeugt, dass primär sozialpädagogische Arbeit geleistet werden muss. Ergänzend kann von der Anstaltsleitung bei Bedarf immer noch eine psychiatrische Betreuung veranlasst werden. Auf Grund dieser Überlegungen wird von der Anordnung einer Massnahme gemäss Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB abgesehen.

## **E. 8**

Gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB verfügt der Richter ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren, oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die

Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Entsprechend wird das gemäss Beschlagnahmeverfügung vom 21. September 2005 sichergestellte Metzgermesser gerichtlich eingezogen; es ist zu vernichten.

#### **E. 9**

a) Es wird davon Vormerk genommen, dass der Angeklagte die Adhäsionsklage von AE. im Betrage von Fr. 1'996.90, bestehend aus einer Schadenersatzforderung von Fr. 996.90 und einer Genugtuungsforderung von Fr. 1'000.--, anerkennt.

24 b) Von AF. liegt keine bezifferte Schadenersatz- und Genugtuungsforderung vor, weshalb seine Adhäsionsklage nicht beurteilt werden kann (act. 1.18).

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Untersuchungskosten und Gebühren der Staatsanwaltschaft sowie die Gerichtsgebühr zu Lasten des Verurteilten, welcher zudem die Kosten seiner amtlichen Verteidigung sowie des Massnahmenvollzugs zu tragen hat (Art. 158 Abs. 1 StPO). Die Kosten der Polizeihaft und eines allfälligen Strafvollzuges trägt der Kanton Graubünden (Art. 158 Abs. 3 StPO).

25

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.